

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand
AfD-Fraktion

Thema: Familien- und Sexualerziehung laut Sächsischem Schulgesetz

Vorbemerkung: In §36 des Sächsischen Schulgesetzes, Familien- und Sexualerziehung, heißt es in Absatz 1: „¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zur Aufgabe der Schule. ²Sie wird fächerübergreifend vermittelt. ³Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten. ⁴**Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein.** ⁵Dabei ist insbesondere die Bedeutung von Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Familie für Staat und Gesellschaft zu vermitteln. ⁶Die Familien- und Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre in Ehe und Familie sowie in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. ⁷**Eine Zusammenarbeit mit Angeboten der Familienbildung und Erziehung** ist im Rahmen des Unterrichts oder von Ganztagsangeboten anzustreben.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie wird in den Lehrplänen altersgemäß auf dieses Thema eingegangen? (Bitte aufschlüsseln nach Schulart, Klassenstufe, Fach, Lernbereich und Lernziel.)

Dresden, 02.03.2020

Dr. Rolf Weigand

Dr. Rolf Weigand, MdL